

# NATURA 2000 – Herausforderung für private Forstbetriebe

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union ist 25 Jahre alt geworden. Am 21. Mai 1992 wurde sie verabschiedet. Doch angesichts der widersprüchlichen Aussagen der Politik und der zu erwartenden Auflagen, ist den Waldbesitzern nicht zum Feiern zumute. Sie trafen sich Ende April in Boppard, um sich zu informieren.

NATURA 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes großflächiges Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-, Flora-, Habitat-(FFH)Gebieten und Vogelschutzgebieten. In Rheinland-Pfalz wurden in den letzten zwei Jahrzehnten rund 385.000 Hektar NATURA-2000-Gebiete im Rahmen mehrerer Meldeverfahren ausgewiesen. Das entspricht 19% der gesamten Landesfläche. Im Schwerpunkt ist der Wald von dieser Unterschutzstellung betroffen. Privat-, Kommunal- und Staatswald, 1/3 aller Wälder in Rheinland-Pfalz, unterliegen heute diesen naturschutzfachlichen Zielen. Für die Umsetzung der Schutzziele werden zurzeit sogenannte Bewirtschaftungspläne erstellt. Welche rechtlichen und praktischen Folgen mit der Schutzgebietsausweisung verbunden sind und welche Möglichkeiten der Mitwirkung und der Gestaltung der private Waldeigentümer in diesem Prozess hat, diskutierten Vertreter des Privatwaldes und der Waldbauvereine Ende April in Boppard.

Einführend stellte Herr Jens Fickendey-Engels, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes die rechtlichen Aspekte und die Bedeutung für die Forstbetriebe vor. Abgeleitet von den europäischen Vorgaben der Richtlinien zeigte er auf, wie unterschiedlich die Umsetzung in den Na-

tionalstaaten und in Deutschland wiederum in den einzelnen Bundesländern erfolgt. Die Bundesländer nutzen dabei die bestehenden nationalen Schutzgebietskategorien nach § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Rheinland-Pfalz hat die FFH- und Vogelschutzgebiete in zwei Anlagen zum Landesnaturschutzgesetz aufgeführt. Der Zweck der Unterschutzstellung ist, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Konkretisiert wird der günstige Erhaltungszustand in einer Landesverordnung über die Erhaltungsziele und in Bewirtschaftungsplänen, die von der oberen Naturschutzbehörde erstellt werden und einen Grundlagenteil mit der Feststellung des Istzustandes und einen Planungsteil enthalten. Der Bewirtschaftungsplan ist eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden. Es besteht durch den Bewirtschaftungsplan keine rechtliche Verpflichtung eines bestimmten Eigentümers einer Parzelle, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder hinzunehmen. Im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Landesgesetzgeber, diese notwendig werdenden Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans durch vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern zu regeln. Soweit diese nicht zustande kommen, kann die untere Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen. Das Umweltministerium greift aber nicht den gesetzlichen Auftrag, der eine prioritär vertragliche Regelung vorsieht auf, sondern versucht mithilfe von Fördermitteln die naturschutzrechtlichen Planungen in die forstbetrieblichen Planungen einzubeziehen, um sie damit eigentümerscharf umzusetzen (siehe hierzu auch Seite 19).

Jens Fickendey-Engels empfahl, in den jetzt laufenden Verfahren der Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu überprüfen,

- ist der Forstbetrieb betroffen,
- stimmen die Angaben, die im Grundlagenteil als Istzustand der Lebensraumtypen erfasst sind, mit der Wirklichkeit überein und
- kollidieren naturschutzfachliche Planungen mit den betrieblichen Planungen. Wenn dies der Fall ist, sollten die Waldbesitzer der Planung widersprechen, um auch in späteren Verfahren auf diese Position verweisen zu können.

Wo kann der Waldbesitzer Informationen zu den NATURA-2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz erhalten, was bedeutet eigentlich das Verschlechterungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz und worauf muss der Waldbesitzer in den Bewirtschaftungsplänen achten? Dies waren nur einige Punkte, die Herr Hartmut König, Mitarbeiter von Landesforsten Rheinland-Pfalz, in seinem Vortrag „NATURA 2000 in der forstlichen Praxis“ beantwortete.

Anhand von Praxisbeispielen zeigte Hartmut König auch, wo die forstliche Praxis und die Vorgaben für die FFH-Gebiete zu Konflikten führen können und welche Maßnahmen zur Entschärfung dieser Konflikte beitragen.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Hans-Günter Fischer, und der stellvertretende Vorsitzende, Friedrich Freiherr von Hövel, führten anschließend durch die Diskussion und bedankten sich bei den Referenten und den Teilnehmern für die fachlich kompetente Veranstaltung. Die im Rahmen der Veranstaltung gehaltenen Vorträge können als PowerPoint-Präsentation auf der Internetseite des Waldbesitzerverbandes im Detail eingesehen werden unter [www.waldbesitzerverband-rlp.de](http://www.waldbesitzerverband-rlp.de).